

**Förderrichtlinie  
Sonderstipendium Masterarbeiten „100 Jahre NÖ“**

**Richtlinie**

**Sonderstipendium  
Masterarbeiten „100 Jahre Niederösterreich“**

# Förderrichtlinie

## Sonderstipendium Masterarbeiten „100 Jahre NÖ“

### Sonderstipendium Masterarbeiten „100 Jahre Niederösterreich“

#### Zielsetzung

Das Land Niederösterreich vergibt anlässlich „100 Jahre Niederösterreich“ ([www.100jahreneoe.at](http://www.100jahreneoe.at)) Stipendien für Masterarbeiten, die sich mit der kultur-, bildungs- und/oder gesellschaftspolitischen bzw. demokratiepolitischen Entwicklung Niederösterreichs in den letzten 100 Jahren beschäftigen bzw. die für die zukünftige kultur-, bildungs- und/oder gesellschaftspolitische bzw. demokratiepolitische Entwicklung Niederösterreichs von Relevanz sind.

#### Wer kann ein Stipendium beantragen?

Personen, die im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule in Österreich im Mindestausmaß von 90 ECTS-Anrechnungspunkten eine Masterarbeit zu einem Thema, wie oben angeführt, verfasst haben, die mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wurde.

Für BezieherInnen eines Sonderstipendiums Masterarbeiten „100 Jahre Niederösterreich“ ist der gleichzeitige Bezug einer Förderung aus der Schiene „Akademische Abschlussarbeiten“ nicht möglich.

#### Förderhöhe:

€ 1.500,- (einmalig) für abgeschlossene Masterarbeiten

#### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Relevanz der Masterarbeit in Bezug auf die Zielsetzung dieser Ausschreibung
- Benotung der Abschlussarbeit mit „Sehr gut“ oder „Gut“
- Fertigstellung der Arbeit im Zeitraum 1.1.2022 bis 31.12.2023

#### Antragstellung

Die Beantragung des Stipendiums „Masterarbeit zu 100 Jahre Niederösterreich“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf [www.noe-stipendien.at](http://www.noe-stipendien.at).

Die Vergabe der Stipendien wird nach dem „first come, first serve“ Prinzip auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) erfolgen. Der Stipendienbeirat wird insbesondere beurteilen, ob die eingereichten Masterarbeiten dem Ausschreibungsthema entsprechen und daher förderbar sind.

# Förderrichtlinie

## Sonderstipendium Masterarbeiten „100 Jahre NÖ“

### Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- Bestätigung über die Beurteilung der Abschlussarbeit
- Masterarbeit
- Kurzzusammenfassung (Abstract) inkl. Relevanz des Forschungsthemas in Bezug auf die Zielsetzung dieser Ausschreibung

### Schlussbestimmungen

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irregeführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des

## Förderrichtlinie Sonderstipendium Masterarbeiten „100 Jahre NÖ“

Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Wissenschaftsförderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

[https://www.noel.gv.at/noel/Wissenschaft-Forschung/f\\_foerderrichtlinien\\_fuer\\_w.html#259769](https://www.noel.gv.at/noel/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769)

Diese Richtlinie tritt per 05.05.2022 in Kraft.

### Kontakt:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

Hypogasse 1, 1. OG

3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 27570-26

E-Mail: [stipendien@gff-noe.at](mailto:stipendien@gff-noe.at)